

Eröffnet wird ihre Reihe von einem Briefe des Zosimus (417–418), der Magna charta der Arler Kirche¹; denn damit wird in dem Streite, welchen die Arler Kirche um zwei in fremden Sprengeln belegene Parochien begonnen, nicht nur ihr Anspruch als berechtigt anerkannt, sondern ihr auch mit Beziehung auf ihre ursprüngliche Stellung als Mutterkirche des ganzen gallischen Landes ein Recht auf alle ihre anderen Parochien ausserhalb ihres geschlossenen Gebietes zugebilligt; ferner wird derselben die Befugnis, Bischöfe zu ordinieren, für den Umfang der Vianner und der beiden Narbonner Provinzen zugestanden², endlich dem Bischof von Arles die Vollmacht ertheilt, jeden gallischen Geistlichen, welcher für eine längere Reise sich mit einer Epistola formata zu versehen habe, damit auszustatten und alle etwa entstehenden Streitigkeiten zu schlichten, wofern nicht die Wichtigkeit der Sache die Entscheidung des apostolischen Stuhles erheische. Alle diese Rechte sind, wie der Papst in seinem Schreiben den Bischöfen Galliens und der sieben Provinzen ankündigt, dem Patroclus, dem zeitigen Leiter des Bisthums Arles, übertragen. Fünf andere Briefe des Zosimus³ gehen lediglich darauf aus, den sofort hervortretenden Widerstand der Metropolitanbischöfe der Provinzen Viennensis und Narbonensis I. und II. zu brechen und sie dem Bischof von Arles gefügig zu machen.

Um zu zeigen, dass die vorwaltende Stellung, welche der Papst Zosimus der Stadt Arles in kirchlichen Dingen zuerkannt hatte, in ihrer politischen Bedeutung ein Gegenstück findet, führt Saxy eine Verfügung der Kaiser Honorius und Theodosius II. aus dem Jahre 418 an, in welcher sie — wie es seiner Zeit der Praefect Petronius gehalten habe — Agricola, den Praefectus praetorio Galliens anweisen, alljährlich in der Zeit vom 13. August bis zum 13. September in Arles, als der Metropolis, ein Concilium der sieben Provinzen vornehmlich um der Rechtspflege willen zu veranstalten, und die Stadt Arles durch den Beinamen 'Constantina' ehren⁴.

Nachdem dann Saxy auf einen Brief des Papstes Coelestin

1) Jaffé-K. R. 328. 2) Wenn der Papst von dieser Befugnis des Bischofs sagt: 'sicuti semper habuit', und ihm befiehlt, dass er die drei genannten Provinzen 'ad pontificium suum revocet', so ist der Widerspruch, welcher in diesen Worten sich bekundet, so zu lösen, dass man annimmt: der Bischof habe die Befugnis zwar rechtlich stets bisher besessen, aber sie erst jetzt auch thatsächlich für die drei Provinzen zur Geltung zu bringen.

3) Jaffé-K. R. 331. 332. 333. 334. 341. Auch R. 340, in welchem Patroclus von Arles aufgefordert wird, gegen den hartnäckigen Proculus von Marseille einzuschreiten, gehört hierher, wird aber von Saxy nicht erwähnt.

4) Das Schreiben, welches mit den Worten: 'Saluberrima magnificentiae' beginnt, ist von Haenel im Corpus legum p. 238 abgedruckt.